

Anlage 2

Vergaberichtlinien für Getränkestände zum Volksfest **Lukasmarkt 2023 und Folgejahre.**

Gem. § 70 (3) Gewerbeordnung (GewO) i.v.m. § 60 b GewO ist die Platzvergabe mit einer transparenten und nachvollziehbaren Auswahl für das Innenstadtvolsfest Lukasmarkt 2015 zu treffen. Daher hat der Marktausschuss eine Richtlinie für die Vergabe von Stellflächen für Getränkestände zu beschließen, um in der Zukunft eine nach derzeitigem Stand bestmögliche Grundlage für deren mögliche gerichtliche Überprüfung zu haben.

I. Präambel

Der Marktausschuss gibt sich (gemäß der Ausschreibung zum Lukasmarkt 2023 vom 01.06.2022 im Blick Aktuell veröffentlicht, sowie im Internet unter www.Lukasmarkt.de und www.mayenzeit.de) nachfolgende Richtlinien für die Vergabe von Stellplätzen für Getränkestände auf dem Lukasmarkt Volksfest 2023 und Folgejahre.

II.

Gem. § 70 (3) Gewerbeordnung (Gewo) i.v.m. § 60 b Gewo können für den Fall, das der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, einzelne Aussteller (Bewerber) von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

Bedingt durch die räumlichen Gegebenheiten einer Innenstadtkirmes wird das Volksfest entsprechend der zum Volksfestgelände gehörenden Straßenzüge im Innenstadtbereich eingegrenzt und ist auf Dauer festgesetzt. Ein Anspruch auf einen bestimmten Platz besteht nicht. Gemäß dem Lageplan ist der Bereich mit 18 Getränkeständen bestückt. Somit ist gem. § 70 (3) GewO eine Auswahl bei der Stellplatzvergabe für 18 Stände zu treffen.

Die Auswahl der 18 Getränkestände erfolgt gemäß den Zulassungs-/Gestaltungskriterien:

1. Räumliche Gegebenheit
2. Attraktivität
3. Mayener Getränkevertrieb
4. Stammbeschicker/Verein

5. Gastronomischer Anlieger

6. Bekannt und bewährt.

Dabei orientiert sich der Marktausschuss an dem Veranstaltungszweck, für alle Alters- und Besuchergruppen, insbesondere Familien, Kindern und Senioren, eine möglichst attraktive, umfassende, ausgewogene und der Zeit entsprechende Veranstaltung zu bieten.

Bewerbungen werden ausgeschlossen, wenn

- a) die Bewerbung verspätet eingeht,
- b) das Angebot nicht in eine genannte Kategorie fällt,
- c) Nachweise nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden,
- d) erforderliche Erklärungen nicht abgegeben werden oder
- e) der Bewerber nicht die erforderliche Zuverlässigkeit besitzt.

III. Festlegung der Standplätze:

Gemäß Lageplan (**siehe Anlage 2 zur Vorlage 4340/2015**) legte der Marktausschuss fest, dass für den Lukasmarkt 2016 und Folgejahre insgesamt 18 Getränkestände unter Vertrag genommen werden. Unter Berücksichtigung des Veranstaltungszweckes und des Veranstaltungszieles legt der Marktausschuss zur Vermeidung eines einförmigen Erscheinungsbildes und im Interesse der Ausgewogenheit der Veranstaltung die Anzahl der Getränkestände fest.

Gehen mehr Bewerbungen ein als Plätze verfügbar sind, so orientiert sich die Auswahl der Bewerber/innen ausschließlich am Veranstaltungszweck, Gestaltungswillen, den platzspezifischen Gegebenheiten und der Zuverlässigkeit (bekannt und bewährt).

IV. Bestätigung der Stammbeschicker; Anliegerregelung:

Das Volksfest Lukasmarkt stützt sich auf eine Jahrhunderte alte Tradition, die auch Wert darauf legt, traditionelle Geschäfte und Stammhändler für ihre Jahrzehnte lange Teilnahme beim Lukasmarkt zu ehren und zu danken, dass sie diese Tradition fortführen. Gastronomische Anlieger im Marktgelände können einen Getränkestand beantragen und werden nach Möglichkeit berücksichtigt.

Für die Getränkestände werden die langjährigen Stammbeschicker (mehr als 10 Jahre auf dem Lukasmarkt bekannt und bewährt) wieder zugelassen, die

tatsächlichen bekannt und bewährten od. Privatpersonen sind in den Verträgen mit Getränkebetrieben namentlich und verbindlich zu erfassen.

Sollten sich die zugelassenen Betreiber nicht mit den Vertragspartnern (Bierverlegern) bis zum 01.09. des Jahres einigen, kann die Marktverwaltung eine kurzfristige Regelung für das laufende Jahr treffen (z.B. Schaustellerausschank über diesen Bierverlegervertrag vermitteln)

V. Bewertung bekannt und bewährt:

Beschicker, deren einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auf dem Lukasmarkt bekannt ist, erhalten gegenüber Neubewerbern den Vorzug. Dies gilt jedoch nur für ein Geschäft gleicher Art und gleichen Umfangs (Grundsatz: bekannt und bewährt). Diese können sich unter anderem durch folgende Unterpunkte widerspiegeln:

- Pflichtbewusstsein

- Sicherung des konstanten Qualitätsniveaus

- Kennen des Geschäftes

- Einhaltung von Sicherheits- und hygienischen Standards

- störungsfreier Betriebsablauf

Erfüllen mehrere Bewerber die gleichen Voraussetzungen, ist derjenige zu bevorzugen, dessen einwandfreie Betriebsführung und persönliche Zuverlässigkeit auch auf anderen Volksfesten bekannt ist. Hierbei sind die persönliche Zuverlässigkeit des Bewerbers, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung und der reibungslose Festablauf zu berücksichtigen. Geschäfte, von denen angenommen wird, dass sie wegen ihrer Art, Ausstattung oder Betriebsweise eine besondere Anziehungskraft auf die Besucher ausüben, können bevorzugt Platz erhalten. Langjährige bekannte und bewährte Bewerber/innen haben bei gleichen Voraussetzungen Vorrang vor neuen Bewerber/innen.

VI. Ausführungsbestimmungen:

Die Zulassung erfolgt durch den Abschluss einer zivilrechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Mayen und dem Bewerber.

Sind nachträgliche Zulassungen notwendig, weil ein Bewerber keinen Gebrauch von seiner Zulassung macht oder ausgeschlossen wurde, kann ein Ersatzbewerber

zugelassen werden bzw. es erfolgt eine freihändige Vergabe durch die Marktmeisterin in Abstimmung mit der Fachbereichsleitung.